

X.

Von Rechtlichen Veranlassen/ und Bestellung der Bewehr/ und des Vorstandes.

Nach entstandener Güte / und wenn eine Sache zu Bergrechtlicher Ausführung gedenet; So ist Kläger verbunden / nach Verfließung 14. Tage / von dem Tag an / da zum Rechtlichen Austrag bewilliget worden / alsbald den nechsten Tag darnach / eine ordentliche Klage / so iedesmahl vornehmlich auff die Bergordnung / alte Gebräuche / und Gewohnheiten / und so diese nicht zulänglich / dann erst uff gemeine Rechte gegründet / oder im wiedrigen Fall nicht angenommen werden soll / in duplo Schriftlich zu übergeben / und zugleich die Bewehr derselben würcklich / actu corporali, anzugeloben / und so fern er nicht in Unfern Landen gnüglich gefessen / Beklagten vor die Expensen sattsamen Vorstand mit Bürgen / oder Pfanden / zubestellen / auch nach Befinden anzunehmen; Welches alles / wie es geschehen / ad Acta zu registriren.

Wolte nun Kläger die Bewehr zu leisten / und den Vorstand / wie obstehet / zu bestellen sich verweigern / so soll die Klage nicht angenommen / sondern gleich wieder zurück gegeben / und derselbe in die verursachten Expensen condemniret werden.

Wäre aber einer arm / daß er den Vorstand nicht bestellen könnte / soll er zum Endlichen Vorstand / wie sonst in Rechten bräuchlich / gelassen / und auff dem Fall des Verlusts / mit zeitlicher Gefängniß / iedoch auff Rechtliche Erkäntniß gestrafft werden.

Uu ij

XI. Wie